

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 47 vom 19. November 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 UVPG;
Errichtung und Betrieb einer Deponiegasfackel (CHC-Konverter)
Deponie Eham 1

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch 2

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lindenplatz West“
Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der Aufstellung
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch 3

9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldsstraße“
Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes
und der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 4

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße
Dekan-Lechner-Weg 5

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße
Tannwiesenweg 6

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße
Unterangerstraße 7

Gemeinde Piding

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Piding
für das Haushaltsjahr 2019 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 UVPG;
Errichtung und Betrieb einer Deponiegasfackel (CHC-Konverter)
Deponie Eham**

Grundstück: Deponie Eham

Gemeinde: Freilassing (Fl.-Nr. 2142)

Betreiber/Bauherr: Landkreis Berchtesgadener Land
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

Ergebnis der „standortbezogenen Vorprüfung“ nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG

1. Allgemeines

Der Landkreis Berchtesgadener Land betreibt am Standort Freilassing (Deponie Eham, 83395 Freilassing, Grundstück Fl.-Nr. 2142 der Gemarkung Freilassing) eine Deponie.

Am Ende des Entgasungssystems der Deponie soll an das Gaserfassungssystem für die Gasbehandlung eine neue sog. Schwachgasfackel (hier: CHC-Konverter der Fa. Lambda) als Ersatz für die derzeit noch bestehende mit Planfeststellungsbeschluss (7.8.1987) genehmigte Deponiegasfackel (EHG 03/250 der Fa. Hofstetter) am selben Standort unmittelbar nördlich der weiterhin bestehenden Gasabsauganlage errichtet werden.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 30.9.2019 mitgeteilt, dass für die Errichtung der Deponiegasfackel ein abfallrechtliches Anzeigeverfahren ausreichend ist.

1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.3 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erfolgt eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG, da die Anlage durch die Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der **ersten Stufe** prüft die zuständige Behörde, ob bei Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der **zweiten Stufe** unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben **erhebliche nachteilige** Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist in diesem Verfahren als Behörde des Landkreises Vorhabenträger. Zudem ist das Landratsamt Berchtesgadener Land als Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren.

Durch die Trennung in den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen der Geschäftsbereiche wird den Anforderungen an die Unabhängigkeit des Behördenhandelns ausreichend Rechnung getragen (§ 72 UVPG).

2. Merkmale, Standort und Vorkehrungen

In Anlehnung an Nr. 7 im Anhang 3 der TA Luft wurde der Untersuchungsradius auf die 50fache Schornsteinhöhe (12m * 50 = 600 m) festgelegt.

Es ist somit in der ersten Stufe überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien im Untersuchungsradius von 600 m vorliegen.

Es werden keine im Untersuchungsradius liegenden naturschutzrelevanten Schutzgebiete (LSG, FFH-Gebiete, etc.) durch das Vorhaben beeinträchtigt. Im näheren Umfeld der künftigen Anlage befinden sich streng geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, in welchen jedoch kein Eingriff stattfindet. Ein naturschutzrechtlicher Eingriff gemäß § 15 BNatSchG findet nicht statt. Zudem sind durch den Bau und Betrieb der Anlage keine artenschutzrelevanten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erkennen.

Auswirkungen auf die Biosphärenregion Berchtesgadener Land, die sich auf das gesamte Landkreisgebiet erstreckt, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Salzach. Nach den Berechnungen der Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie ist die Fläche bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis nicht betroffen. Eine teilweise Überströmung des Deponiegeländes ist aus dem derzeit ermittelten/vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nicht ersichtlich. Ebenso sind keine negativen Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange zu erwarten.

Weitere unter Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführte Schutzgebiete sind im Untersuchungsradius nicht vorhanden.

3. Zusammenfassung

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass im Rahmen der Prüfung in der ersten Stufe keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit entfällt die Prüfung in der zweiten Stufe. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 12.11.2019 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 204, eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 13. November 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

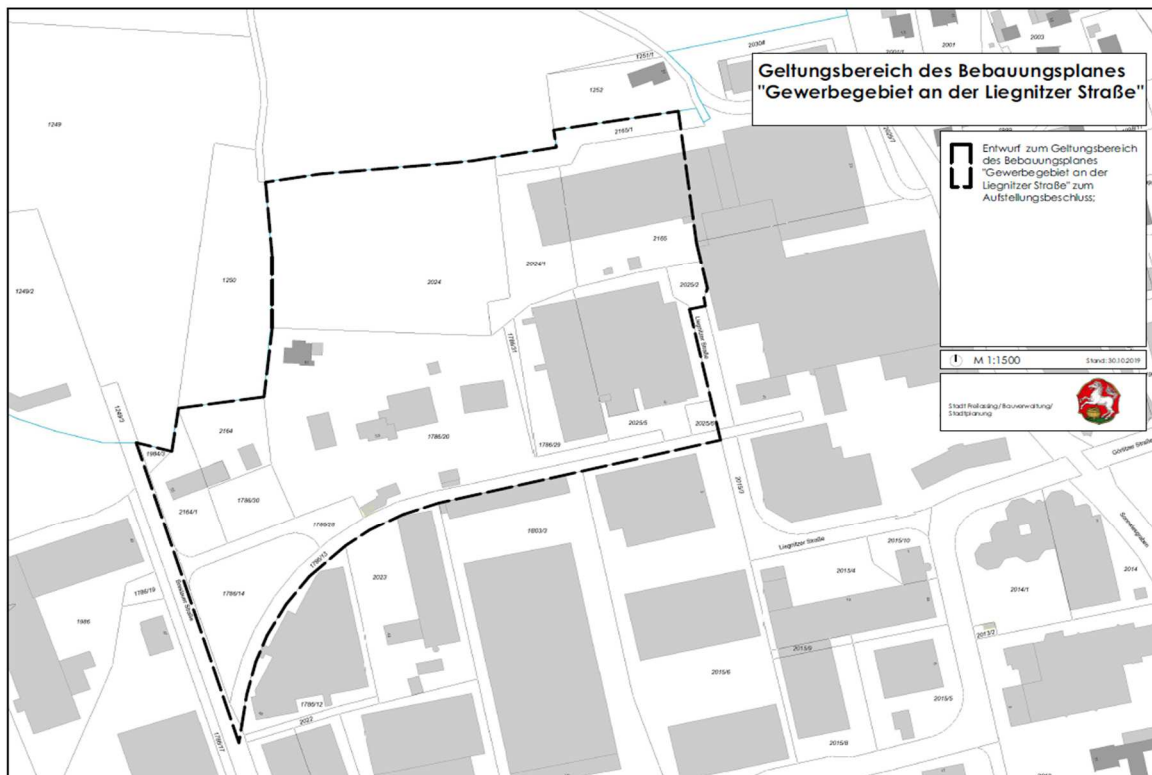
Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 11.11.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“, zwischen der Breslauer Straße im Westen und der Liegnitzer Straße im Osten, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ befindet sich im Stadtteil Untereich, östlich der Liegnitzer Straße und westlich der Breslauer Straße. Er beinhaltet die Flurstücke mit der Fl.-Nr. 1786/14, 1786/20, 1786/28, 1786/29, 1786/30, 1786/31, 1984/3, 2024/0, 2024/1, 2025/5, 2025/6, 2164/0, 2164/1 und Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nr. 1786/1, 1786/13, 2025/2, 2165/0 und 2165/1 Gemarkung Freilassing.



Die wachstumsorientierte Gewerbeflächenentwicklung und die Bereitstellung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe ist eine maßgebliche Zielvorstellung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Freilassing, die unter anderem auch im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) festgestellt wurde.

Um die Qualität des Gewerbebestandes Freilassing für hochwertige, arbeitsplatzintensive Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes zu sichern und auszubauen sowie den Arbeitsstandort Freilassing zu festigen, sieht die Stadt Freilassing gemäß ISEK unter anderem die Nachverdichtung und Qualifizierung von bestehenden Gewerbeflächen als notwendig an.

Entsprechend den Zielen der Stadt, die im ISEK dokumentiert sind, soll der Innenentwicklung und Revitalisierung eine höhere Priorität und auch einen höheren Stellenwert bei der eigenen Ressourcenverwendung als der Neuentwicklung von Flächen eingeräumt. Gleichzeitig kommt auch der Sicherung unter-/mindergenutzter Gewerbeflächen und dem Erhalt ihrer Zukunftsfähigkeit eine höhere Relevanz bei der Ressourcenverwendung zu, als der Erschließung neuer Gewerbeflächen.

Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ aufzustellen.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ angestrebt:

- Schaffung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe
- Sicherung bestehender Gewerbeflächen als solcher
- Innenentwicklung durch Nutzung von Nachverdichtungspotentialen bestehender Gewerbeflächen
- Neuordnung, Sicherung und Verbesserung der Erschließung
- Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen

Freilassing, den 12. November 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

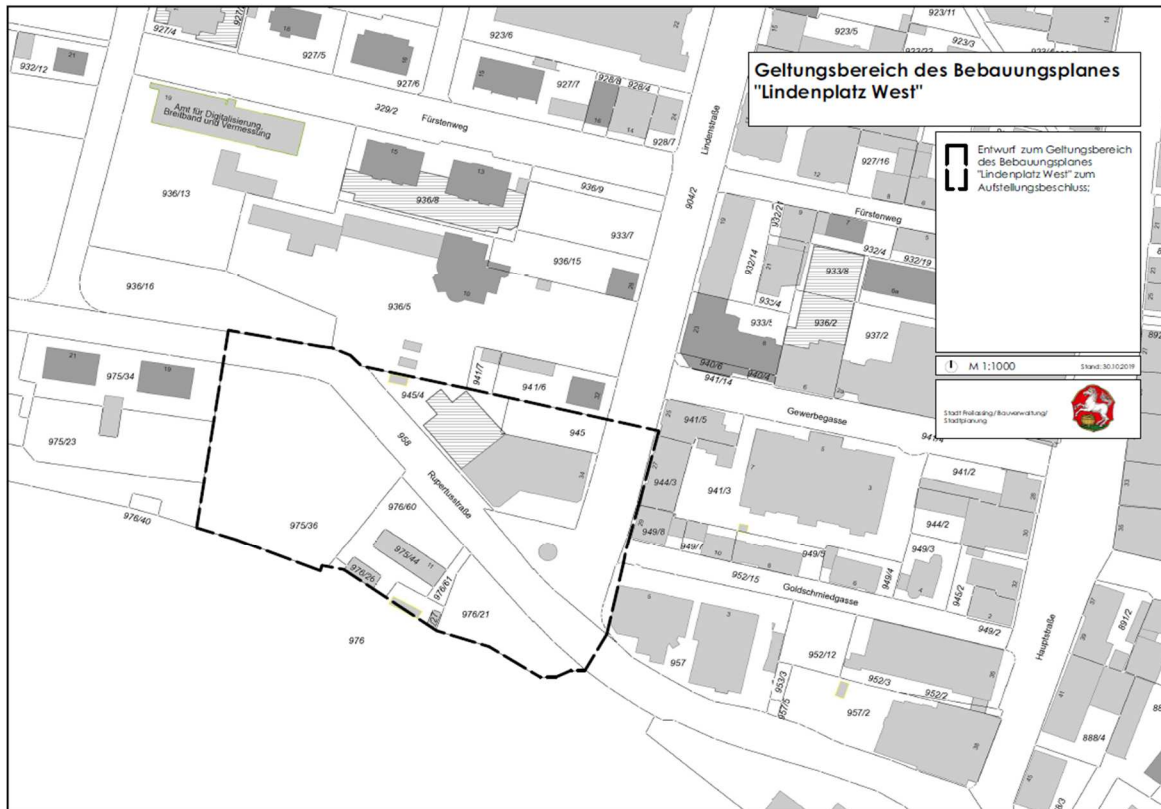
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lindenplatz West“ Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Einleitungsbeschluss gemäß §§ 12 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 11.11.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lindenplatz West“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB im Bereich der südlichen Lindenstraße Ecke Rupertusstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lindenplatz West“ befindet sich im südlichen Abschnitt der Lindenstraße, sowie südlich der Rupertusstraße. Er beinhaltet die Flurstücke mit der Fl.-Nr. 945/0, 945/4, 975/36, 975/44, 976/21, 976/26, 976/27, 976/60, 976/61 und Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nr. 904/2, 941/5, 944/3, 949/8, 952/15, 957/0, 958/0 und 976/0 Gemarkung Freilassing.



Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage zur Behebung von städtebaulichen Missständen im Bereich der südlichen Lindenstraße, im Übergang zur Bahnunterführung, geschaffen werden, die im Rahmen des Masterplans Innenstadt ermittelt wurden. Der am südlichen Ende der Lindenstraße befindliche, nicht erkennbare Platz wird vom Straßenverkehr dominiert. Die brachliegenden mindergenutzten Flächen entsprechen nicht der gegebenen Zentralität und den aktuellen Ansprüchen an einen anziehenden Städteingang. Gleichzeitig weist der Masterplan Innenstadt für den Bahnhof, sein direktes Umfeld und seinen Zugangsbereich nördlich der Gleisanlage erhebliche Entwicklungspotenziale auf und macht städtebauliche Vorschläge für eine Umplanung des Bereiches mittels einer baulichen Nachverdichtung sowie Stärkung der Nutzungsdichte und -vielfalt. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie Bahnhof und Bahnhofsumfeld wurden diese Umplanungen überprüft und konkretisiert.

Der Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lindenplatz West“ beabsichtigt die Umsetzung der Konzeption der Machbarkeitsstudie Bahnhof und Bahnhofsumfeld.

Die vorgesehene Nachverdichtung und die entsprechend verfolgte Innenentwicklung, die Stärkung der Innenstadt in ihrer Versorgungsfunktion und ihrer Funktionsvielfalt als Wohn- und Arbeitsplatzstandort, der Erhalt und Ausbau der Innenstadt als Treffpunkt und Kommunikationspunkt sowie die gestalterische Aufwertung und Stärkung des südlichen Städteingangs entsprechen den Zielen des ISEKs bzw. den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt, die im Masterplan Innenstadt und der Machbarkeitsstudie Bahnhof und Bahnhofsumfeld dokumentiert sind.

Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan „Lindenplatz West“ aufzustellen.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Lindenplatz West“ angestrebt:

- Innenentwicklung durch ortsverträgliche Nachverdichtung an zentralörtlichen Erschließungsachsen;
- Größere Freiheiten hinsichtlich der Nutzungsmischung sowie Maßes der baulichen Nutzung durch die Festsetzung eines Urbanen Gebietes (MU);
- Schaffung von Wohnraum;
- Schaffung von gewerblichen Flächen;
- Ausschluss von Wohnnutzung im Erdgeschoss um eine Belebung der Innenstadt zu erreichen und eine ausreichende Wohnqualität sicher zu stellen;
- Bildung einer städtebaulichen Raumkante, um eine geschlossene Straßenlinie zu erzielen;
- Vorsehen eines städtebaulichen Merkzeichens am südlichen Eingang der Innenstadt zur räumlichen Fassung eines Platzes;
- Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 12. November 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 24.9.2018 hat der Stadtrat die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB im Bereich westlich der Oberen Feldstraße innerhalb der Jacques-Offenbach-Straße, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ befindet sich im Stadtteil Klebing. Er beinhaltet die Flurstücke 1772/406, 1772/448 und 273/25 der Gemarkung Freilassing in der Jacques-Offenbach-Straße sowie Teile der Flurstücke 1772/447 (Jacques-Offenbach-Straße) und 273/24 (Franz-Lehar-Straße) der Gemarkung Freilassing.

Aus städtebaulicher Sicht besteht das Interesse die innenstadtnahe aber mindergenutzte Fläche einer marktgerechten Bebauung zuzuführen sowie entsprechend ihrer Lage im Sinne einer Innenentwicklung nachverdichtet nutzen zu können, um benötigten Wohnraum zu schaffen, der insbesondere für Einkommensschwächere, Familien, Senioren und anderen Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen zur Verfügung steht (Wohnraum für alle).

Die Innenentwicklung ist eine maßgebliche Zielvorstellung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Freilassing, die unter anderem auch im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes festgestellt wurde. Hierbei sind insbesondere bestehende Wohnbauflächenpotentiale und bereits erschlossene Flächen im bestehenden Siedlungsgefüge optimal zu nutzen.

Der Stadtrat hat am 11.11.2019 den Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 29.10.2019 gebilligt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen zum Artenschutz vor. Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass im Hinblick auf Fledermäuse und Reptilien Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 29.10.2019 sowie folgende Anlagen:

- Schalltechnische Begutachtung in der Fassung vom 20.9.2018
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, 27. November 2019 bis einschließlich Freitag, 10. Januar 2020

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 12. November 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße Dekan-Lechner-Weg

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Dekan-Lechner-Weg
Straßengrundstück:	Fl.-Nr. 124/T, Gemarkung Anger und Fl.-Nr. 67/5, Gemarkung Anger
Anfangspunkt:	Abzweigung bei der Ortsstraße Am Kirchberg, bei der Fl.-Nr. 67, Gemarkung Anger und Fl.-Nr. 125/4, Gemarkung Anger
Endpunkt:	Nördliches Ende der Fl.-Nr. 129/12, Gemarkung Anger und Fl.-Nr. 130/8, Gemarkung Anger
Länge:	0,480 km

2. Verfügung:

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Unteranger ändern sich die Straßenlänge und der Endpunkt.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 12. November 2019
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Widmung einer öffentlichen Straße Tannwiesenweg

1. Straßenbeschreibung:

Tannwiesenweg,	nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.-Nr. 124/T, Gemarkung Anger, Fl.-Nr. 141, Gemarkung Anger
Anfangspunkt:	Nördliches Ende der Fl.-Nr. 129/12, Gemarkung Anger und Fl.-Nr. 130/8, Gemarkung Anger
Endpunkt:	Fl. Nr. 382, Gemarkung Anger
Länge:	0,601 km

2. Verfügung:

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Unteranger ändern sich die Straßenlänge und der Endpunkt.

3. Träger der Straßenbaulast:

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 133/7, 139, 140, 142, 172, 173, 382, der Gemarkung Anger, Fl.-Nr. 597, Gemarkung Högl

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 12. November 2019
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Widmung einer öffentlichen Straße
Unterangerstraße****1. Straßenbeschreibung:**

Straßenname:	Unterangerstraße
Straßengrundstück:	Fl.-Nr. 132/0, Gemarkung Anger und Fl.-Nr. 129/17, Gemarkung Anger
Anfangspunkt:	Abzweigung bei der Ortsstraße Am Kirchberg, Gemarkung Anger
Endpunkt:	Dekan-Lechner-Weg, östlich des Grundstücks Fl.-Nr. 129/3, Gemarkung Anger
Länge:	0,352 km

2. Verfügung:

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Unteranger ändern sich die Straßenlänge und der Endpunkt.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Anger

4. Widmungsbeschränkungen:

Keine

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden.

Anger, den 12. November 2019
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Piding
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.**§ 1**

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.313.900,00		11.343.966,00	12.657.866,00
die Ausgaben	1.313.900,00		11.343.966,00	12.657.866,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		863.500,00	5.041.676,00	4.178.176,00
die Ausgaben		863.500,00	5.041.676,00	4.178.176,00

§ 2

(1) Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 8.4.2019 bleiben unverändert.

(2) Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Piding, den 14. Oktober 2019
Gemeinde Piding

Holzner, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Freilassing während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
